

## Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Banzkow vom 13.12.2018, Beschluss Nr. BV Ban GV 470/18, folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.776.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.100.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-323.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-323.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	323.900 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.236.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.545.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-308.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	312.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	998.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-686.500 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.045.000 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.248.000 EUR.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 320.000 EUR.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer  |  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf |  | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             |  | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  |  | 360 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,182 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	14.586.586	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	14.754.286	EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	14.476.586	EUR.

### § 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 81.100 EUR.
2. Die Produkte
 

11403	Bauhof
12605	Feuerwehr Banzkow
12606	Feuerwehr Mirow
12607	Feuerwehr Goldenstädt
21500	Regionale Schule
28100	Heimat- und Kulturpflege
42402	Turn- und Sporthallen
54100	Gemeindestraßen
57301	Dorfgemeinschaftshaus Störtal
57302	Dorfgemeinschaftshaus Goldenstädt
57500	Tourismusförderung
61100	Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.
3. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Banzkow, 28.02.2019  
Ort, Datum



  
Die Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V mit Datum vom 27.02.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.03.2019 bis 18.03.2019 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 04.03.2019